

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Internationalen Meister (HWK) / zur Internationalen Meisterin (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19. September 2019 und der Vollversammlung vom 20. November 2019 erlässt die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main als zuständige Stelle nach § 42f in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Internationalen Meister (HWK) / zur Internationalen Meisterin (HWK).

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum Internationalen Meister (HWK) / zur Internationalen Meisterin (HWK) erworben worden ist, kann die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikation zur Erlangung beruflicher Handlungsfähigkeit in der internationalen Zusammenarbeit (IZ). Dazu gehören insbesondere: Interkulturelle Kompetenz, Internationales Projektmanagement, Kenntnisse über länderspezifische Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme, Unternehmensgründungswissen, Kenntnisse über Außenwirtschaft und über Arbeiten und Leben in fragilen Staaten.
- (3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der Internationale Meister (HWK) / die Internationale Meisterin (HWK) in der Lage sein, in der internationalen Zusammenarbeit nachhaltig, eigenständig und verantwortlich zu arbeiten. Internationale Meister (HWK) / Internationale Meisterinnen (HWK) sollen überfachliche Kompetenzen unter Beweis stellen, die sich auf die internationale Zusammenarbeit beziehen.
- (4) Der Internationale Meister (HWK) / die Internationale Meisterin (HWK) soll in der Lage sein:
 1. Interesse und Sensibilität für andere Kulturen zu entwickeln, um mit Individuen und Gruppen anderer Kulturen erfolgreich interagieren zu können,
 2. eigenständig und eigenverantwortlich in international gemischten Teams Projekte zu planen und umzusetzen und deren Zielerreichung zu überprüfen und zu bewerten,
 3. sich Kenntnisse über die Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme anderer Länder anzueignen und Multiplikatorenarbeit zu leisten,
 4. sich länderspezifisches Unternehmensgründungswissen anzueignen und mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz Unternehmensgründung und –führung zu unterstützen,
 5. Risiken einzuschätzen und Maßnahmen zur Prävention zu planen und umzusetzen.
- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt, abhängig von der Ausgangsqualifikation, zu folgenden anerkannten Fortbildungsabschlüssen:
 1. „Internationaler Meister (HWK)“ / „Internationale Meisterin (HWK)“ für Prüflinge, die eine bestandene Meisterprüfung nach § 45 oder § 51a der Handwerksordnung (HwO) oder nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nachweisen.
 2. „Geprüfter Fachmann / Geprüfte Fachfrau in der internationalen Zusammenarbeit“ für alle anderen Prüflinge.



- (6) Der geprüfte Fachmann / die geprüfte Fachfrau in der internationalen Zusammenarbeit ist berechtigt, den Titel „Internationaler Meister (HWK)“ / „Internationale Meisterin (HWK)“ zu führen, sofern er/sie eine bestandene Meisterprüfung nach § 45 oder § 51a der Handwerksordnung (HwO) oder nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nachweist. Hierfür ist ein Antrag schriftlich bei der Handwerkskammer einzureichen, welche das Zeugnis über den Abschluss „Geprüfter Fachmann / Geprüfte Fachfrau in der internationalen Zusammenarbeit“ ausgestellt hat.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung nach § 45 oder § 51a der Handwerksordnung (HwO) oder nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bestanden hat und Grundkenntnisse in einer Fremdsprache nachweist.
- (2) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer einen anerkannten Fortbildungsabschluss auf Grund einer Regelung nach den §§ 42 und 42f der Handwerksordnung oder nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes oder einen Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker / zur Staatlich geprüften Technikerin oder einen Hochschulabschluss und Grundkenntnisse in einer Fremdsprache nachweist und eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile
 1. Handlungskompetenzen in der internationalen Zusammenarbeit (Teil 1) und
 2. Projektmanagement in der internationalen Zusammenarbeit (Teil 2)
- (2) Im Prüfungsteil 1 „Handlungskompetenzen in der internationalen Zusammenarbeit“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:
 1. Interkulturelle Kompetenz umsetzen
Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, in anderen Kulturen im Kontext der Arbeit erfolgreich zu interagieren und wertschätzende Vergleiche durchzuführen. Dabei sollen vor dem Hintergrund komplexer globaler Anforderungen und länderspezifischer Besonderheiten und Unterschiede gestalterische Fähigkeiten unter Beweis gestellt werden. Internationale Meister (HWK) / Internationale Meisterinnen (HWK) sollen im Besonderen Selbstmanagement, eine Kultur-sensitive Haltung, sowie Sozial- und Teamkompetenz unter Beweis stellen.
 2. Internationales Projektmanagement umsetzen
Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, internationale Projekte methodisch angemessen zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren. Dabei soll auch die (Partner-) Organisation und deren Verzahnung im Umfeld beachtet werden.
 3. Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme kennen und anwenden
Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, länderspezifische Besonderheiten zu analysieren, darzustellen und zu vergleichen. Dabei soll auch das jeweilige Bildungscoaching beachtet und eingeschätzt werden.



4. Unternehmensgründungswissen und Kenntnisse über Außenwirtschaft anwenden
Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, vor länderspezifischen Besonderheiten Unternehmensgründungswissen aufzuweisen und mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz Unternehmensgründung und Unternehmensführung zu unterstützen. Dabei ist auch eine Einschätzung der aktuellen Wirtschaftsbeziehungen darzustellen.
 5. Arbeiten und Leben in fragilen Staaten
Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, in fragilen Staaten auf den besonderen Arbeitskontext bezogen angemessen zu agieren. Dabei sollen länderspezifische Chancen und Risiken eingeschätzt werden sowie planerische Maßnahmen zur Prävention aufgezeigt werden.
- (3) Der Prüfungsteil 2 „Projektmanagement in der internationalen Zusammenarbeit“ beinhaltet eine komplexe Problemstellung mit direktem Praxisbezug zur internationalen Zusammenarbeit. Er besteht aus der Vorbereitung, Beschreibung und Bewertung eines Erfahrungsaufenthaltes.

§ 4

Durchführung und Dauer der Prüfung im Prüfungsteil 1

- (1) Die Prüfung im Prüfungsteil 1 „Handlungskompetenzen in der internationalen Zusammenarbeit“ ist schriftlich, anhand einer komplexen Situationsaufgabe handlungsbereichsübergreifend durchzuführen. Die Prüfung dauert 180 Minuten.
- (2) Wurde in der schriftlichen Prüfung eine mangelhafte Leistung erbracht, so kann eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (4) Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

§ 5

Durchführung und Dauer der Prüfung im Prüfungsteil 2

- (1) Im Prüfungsteil 2 „Projektmanagement in der internationalen Zusammenarbeit“ wird die Qualifikation im Rahmen einer Projektarbeit, einer Präsentation und eines Fachgesprächs durchgeführt.
- (2) Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen.
- (3) In der Präsentation sollen die Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt und begründet werden. Im Fachgespräch werden anknüpfend an die Präsentation vertiefende oder erweiternde Fragestellungen geprüft. Dabei soll nachgewiesen werden, dass angemessen argumentiert und kommuniziert werden kann.
- (4) Präsentation und Fachgespräch werden nur durchgeführt, wenn die Projektarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (5) Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (6) Die schriftliche Prüfung (Projektarbeit) und die mündliche Prüfung (Präsentation und Fachgespräch) haben das gleiche Gewicht.



§ 6

Bestehen der Prüfung

Jeder Prüfungsteil und die schriftliche und die mündliche Prüfung im Prüfungsteil 2 werden gesondert bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile und in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung des Prüfungsteils 2 jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den beiden Teilen erzielten Noten und die Gesamtnote hervorgehen müssen.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung eines Prüfungsteils zu befreien, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung abgelegt wurde, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt wurden.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 20.11.2019

Bernd Ehinger
Präsident

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 06.02.2020, Geschäftszeichen IV4-A-099-g-06-05-02#001 genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt am 3. April in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ), Ausgabe 7, Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Regionalteil.